

1958

Die am 31. Dezember 1957 vom Landtag gewählte Regierung; v.l.n.r. Regierungschef-Stellvertreter Josef Büchel, Regierungschef Alexander Frick (mit dem Rücken zur Kamera), Regierungsrat Dr. Ivo Beck, Regierungsrat Josef Meier; ganz rechts Regierungssekretär Dr. Emil Schaedler



Bericht über die Landtagssitzung vom 31. Dezember 1957

... Eintretend auf die Tagesordnung nahm der Landtag die Neuwahl der Regierungsmitglieder vor, nachdem sowohl die Amtsperiode des Regierungschefs als auch die der Regierungsräte abgelaufen war.

Für den verstorbenen Regierungschef-Stellvertreter F. Nigg war infolge Tod eine Ersatzwahl fällig. Ausserdem hatte der Landtag auch die Wahl der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vorzunehmen. Über Antrag des Fraktionsführers der Fortschrittlichen Bürgerpartei, Sanitätsrat Dr. Martin Risch, wurde als Regierungschef Herr Alexander Frick bestätigt, bezw. dem Landesfürsten zur Ernennung vorgeschlagen.

Seitens der Vaterländischen Union wurde als Regierungschef-Stellvertreter der Abgeordnete Josef Büchel, Triesen, gewählt, bezw. dem Landesfürsten zur Ernennung vorgeschlagen. Als Regierungsräte wählte der Landtag ebenfalls einstimmig

Herrn Josef Meier (Fortschrittliche Bürgerpartei, bisher), Herrn Dr. Ivo Beck (Vaterländische Union, neu) Als Regierungsrat-Stellvertreter die Herren Alfons Büchel, Mauren, und Gottfried Hilti, Schaan . . .

Liechtensteiner Volksblatt, 4. Januar 1958

Für die Monate Januar, Februar und März werden in Abänderung und Ergänzung des Finanzgesetzes für das Jahr 1958 drei Zwölftel der im Finanzgesetz und Landesvoranschlag für das Jahr 1958 vorgesehenen Ausgaben bewilligt (drei Budgetzwölftel).

Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1957 betreffend die Bewilligung von drei Budgetzwölfteln pro 1958 – Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt, 1957, Nr. 22

1. Februar

Ägypten und Syrien schliessen sich zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) zusammen (bis 1963)

3. Februar

Die Beneluxstaaten schliessen einen Staatsvertrag über die Einführung der Wirtschaftsunion

27. März

Nikita Chruschtschow, Zentralsekretär der KPdSU, wird auch Ministerpräsident

17. April

In Brüssel wird die Weltausstellung eröffnet

31. Mai

Nach dem Militärputsch in Algerien wird General de Gaulle zum Ministerpräsidenten von Frankreich berufen

1. Juni

Infolge des Algerienkrieges (seit 1. November 1954) Staatskrise in Frankreich. General Charles de Gaulle wird Ministerpräsident mit ausserordentlichen Vollmachten. Ende der Vierten Republik

1. Juli

In der Bundesrepublik Deutschland werden Mann und Frau durch Gesetz als gleichberechtigt erklärt

14. Juli

Staatsstreich in Irak, König Feisal II. wird ermordet, Irak zur Republik proklamiert

23. Juli–8. August

Das mit Kernenergie angetriebene U-Boot Nantibes der USA erreicht unter dem Padkreis den Nordpol

2. Oktober

Guinea proklamiert die unabhängige Republik

9. Oktober

Papst Pius XII. stirbt, ihm folgt am 28. Oktober Kardinal Roncalli als Papst Johannes XXIII.

27. November

Neue Berlin-Krise; die UdSSR stellt ein Ultimatum nach Aufhebung des Viermächtestatus und Umwandlung West-Berlins in eine entmilitarische Zone. Die Westmächte lehnen diese Forderung ab.

Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1958.

Art. 1.

Art. 47, Absatz 1, der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

Die Mandatsdauer zum Landtag beträgt vier Jahre mit der Massgabe, dass die ordentlichen Landtagswahlen jeweils im Februar oder März jenes Kalenderjahres stattfinden, in welches das Ende des vierten Jahres fällt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Versammlung der Wählergruppen, welcher ein Abgeordneter zugehört, hat das Recht, über Antrag der Fraktion der betreffenden Wählergruppe den Abgeordneten aus wichtigen Gründen aus dem Landtage abzuberufen.

Art. 2.

Art. 59 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut: Über Wahlbeschwerden entscheidet der Staatsgerichtshof. Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder und der Wahl als solcher auf Grund der Wahlprotokolle und auf Grund etwaiger Entscheidung des Staatsgerichtshofes (Validierung) . . .

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt, 1958, Nr. 1

Das Gesetz vom 31. August 1922, LGBl. Nr. 28, betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten wird wie folgt abgeändert:

Art. 1.

Art. 2, Ziffer (1), (2) und (3) lit. a erhalten folgenden Wortlaut:

¹⁾ Aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt sind alle eigenberechtigten liechtensteinischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche das 21. Altersjahr vollendet, seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff PGR) haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

²⁾ Insbesondere behalten daher Personen, die sich im Auslande zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit, wie Saisonarbeit, oder